Beitragsordnung des MädelsWerk e. V.

§1 Allgemein

(1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

(1) Folgende Beiträge werden pro Jahr pro Mitglied erhoben:
 a. Frauen über 18 Jahre: **20,00 €**
 b. Kinder von Mitgliedern bis 18 Jahre: beitragsfrei
 c. Ehrenmitglieder: beitragsfrei

(2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der reguläre Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils mit Eingang auf dem Vereinskonto zum 31.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, staffelt sich der Beitrag wie folgt:
 a. **Eintritt vom 01.01. bis 30.06.:** Es ist der volle Jahresbeitrag in Höhe von **20,00 €** zu entrichten.
 b. **Eintritt vom 01.07. bis 31.12.:** Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ermäßigt sich um die Hälfte und beträgt **10,00 €**.

(3) Der anteilige Beitrag im Eintrittsjahr wird innerhalb von zwei Wochen nach der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
(4) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug. Die Rechtsfolgen nicht termingerechter Zahlung, wie beispielsweise ein Vereinsausschluss, ergeben sich aus der Satzung des MädelsWerk e.V. bzw. den gesetzlichen Regelungen.
(5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag des Mitglieds oder der Mitgliederversammlung stellvertretend für das Mitglied zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass der Beitragsschulden besteht nicht.
(6) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§4 Gebühren

Für zusätzliche Angebote oder Nutzung von Vereinseigentum können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§5 Vereinskonto

(1) Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:
 Bank: xxx
 IBAN: xxx
 BIC: xxx
(2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

(1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung.
(2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung zuständig.
(3) Die Beitragsordnung ist so lang gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird

Die Beitragsordnung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 08.10.2026.